

2023-12

Veröffentlicht am 26.07.2023

Nr. 12/S. 89

PUBLICUS
AMTLICHES
VERÖFFENT-
LICHUNGS-
ORGAN

Tag	Inhalt	Seite
26.07.23	Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Sport- und Rehathechnik im Fachbereich Technik an der Hochschule Trier	90
26.07.23	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sport- und Rehathechnik im Fachbereich Technik an der Hochschule Trier	91-96
26.07.23	Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen, Sicherheitsingenieurwesen und den Dualen Bachelor-Studiengängen Maschinenbau (dual), Wirtschaftsingenieurwesen (dual) an der Hochschule Trier	97
26.07.23	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Maschinenbau mit den Vertiefungsrichtungen Allgemeiner Maschinenbau, Computational Engineering und Sicherheitsingenieurwesen im Fachbereich Technik an der Hochschule Trier	98-108
26.07.23	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit den Vertiefungsrichtungen Allgemeiner Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Computational Engineering und Sicherheitsingenieurwesen im Fachbereich Technik an der Hochschule Trier	109-121
26.07.23	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik im Fachbereich Technik an der Hochschule Trier	122-128
26.07.23	Fachprüfungsordnung für die Prüfung in den dualen Bachelorstudiengängen Maschinenbau (Dual) und Wirtschaftsingenieurwesen (Dual) im Fachbereich Technik an der Hochschule Trier	129-137
26.07.23	Fachprüfungsordnung für die Prüfung in den dualen Bachelorstudiengängen Maschinenbau (Dual) und Wirtschaftsingenieurwesen (Dual) im Fachbereich Technik an der Hochschule Trier	138-146

**Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Sport- und
Rehatechnik im Fachbereich Technik an der Hochschule Trier
vom 26.07.2023**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Hochschule Trier am 25.01.2023 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Sport- und Rehatechnik beschlossen. Sie wurde vom Präsidium der Hochschule Trier am 26.07.2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Die Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Sport- und Rehatechnik im Fachbereich Technik an der Hochschule Trier vom 12.04.2017, (publicus, 2017-05 vom 07.07.2017, S. 38-48), geändert am 24.01.2018 (publicus, 2018-02 vom 29.01.2018 S. 27-30) hiermit aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die vor dem Inkrafttreten der neuen Fachprüfungsordnung vom 26.07.2023 im Bachelorstudiengang Sport- und Rehatechnik eingeschrieben waren, können das Studium nach der in § 1 genannten Ordnung bis zum 29.02.2028 beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Frist verlängern.

(2) Studierende werden auch nach dem Inkrafttreten der Fachprüfungsordnung vom 26.07.2023 nach der in § 1 genannten bisherigen Prüfungsordnung eingeschrieben, sofern sie bei der Einschreibung in den in § 1 genannten Bachelorstudiengang in ein höheres Fachsemester eingestuft werden und wenn die Veranstaltungen des höheren Fachsemesters gemäß Curriculum der aktuell geltenden Fachprüfungsordnung ihres Studiengangs noch nicht angeboten werden.

(3) Studierende nach Abs. 1 können den Wechsel von der in § 1 genannten Prüfungsordnung vom 12.04.2017 in die Fachprüfungsordnung vom 26.07.2023 des Bachelorstudiengangs Sport- und Rehatechnik beantragen. Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Studierende nach Abs. 1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in die Fachprüfungsordnung vom 26.07.2023 des Bachelorstudiengangs Sport- und Rehatechnik. Dabei werden Studienzeiten und gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, anerkannt, sowie Fehlversuche in Prüfungen inhaltlich identischer Module, die im Rahmen der Prüfungsordnung vom 12.04.2017 in der jeweils geltenden Fassung erbracht wurden, angerechnet.

Der Antrag ist unwiderruflich.

(5) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 26.07.2023

Prof. Dr. Jan Christoph Otten

Der Dekan des Fachbereichs Technik der Hochschule Trier

**Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sport- und Rehathechnik
im Fachbereich Technik an der Hochschule Trier
vom 26.07.2023**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Hochschule Trier am 12.07.2023 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 26.07.2023 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Zulassungsausschuss
- § 5 Zulassung zum Studium
- § 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 7 Studienleistungen
- § 8 Abschlussarbeit
- § 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit
- § 10 Bildung der Gesamtnote
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Inkrafttreten
- § 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studiengangsspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den Bachelorstudiengang Sport- und Rehathechnik.

Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Sport- und Rehathechnik. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (abgekürzt "B.Eng.") verliehen.

§ 4 Zulassungsausschuss

Ein Zulassungsausschuss ist nicht vorgesehen.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 HochSchG definierte oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung

Darüber hinaus ist bis zum Ende des zweiten Fachsemesters eine einschlägige praktische Vorbildung (gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) im Umfang von 12 Wochen nachzuweisen. Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen ab dem dritten Fachsemester ist der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung des Praktikums.

Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet.

(2) Einzelheiten zu Absatz 1 Satz 2 bis 4 bestimmt die Regelung für die praktische Vorbildung für die Bachelor-Studiengänge Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Wirtschaftsingenieurwesen und Sport- und Rehathechnik an der Hochschule Trier.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Das Studium ist darauf ausgelegt, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester. Dem Studium ist eine studentische Arbeitsbelastung entsprechend 210 Leistungspunkten (ECTS) zugeordnet. Dabei entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Der Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben Studierende Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengang eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung. Die Prüfungsart und -form sind im jeweiligen Modulhandbuch geregelt.

§ 7 Studienleistungen

Die Anlage 2 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen auf sowie ggfs. der Studienleistungen, die als Prüfungsvorleistung zu erbringen sind. Dabei kann gemäß §26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG als Voraussetzung zur Erreichung des Lernziels und Erbringung der Prüfungsleistung eine Anwesenheitspflicht bestehen, die als Studienleistung ausgewiesen wird.

§ 8 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 170 Leistungspunkten (ECTS), wobei mindestens die Leistungen der ersten 4 Semester laut Anlage 1 enthalten sein müssen, zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 198 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden. Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem, durch Aushang oder auf sonst geeignete Weise. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(3) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 12 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 6 Wochen verlängern.

§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die oder der Prüfende der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier und mindestens eine weitere prüfende Person gem. § 3 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier,
oder
2. die oder der Prüfende der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Modulergebnissen. Die Gewichtung der Modulergebnisse ist der Anlage 1 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Sind in der Anlage 1 Wahlpflichtmodule zu Bereichen zusammengefasst, wird zuerst für jeden Bereich eine nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnittsnote der zugeordneten Wahlpflichtmodule gebildet. Die Gewichtung der so ermittelten Durchschnittsnote ist ebenfalls der Anlage 1 zu entnehmen.

(3) Bei der Notenbildung nach Abs. 1 und 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,2) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ergänzend zur Regelung in § 14 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an der Hochschule Trier oder an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die dem gewählten Studiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige Anforderungen gestellt wurden. § 15 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gilt analog.

(2) Abweichend zu § 14 Abs. 2 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils nächsten Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2023/24.

§ 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsvorschriften sind gesondert in einer Aufhebungsordnung festgelegt.

Trier, den 26.07.2023

Prof. Dr. Jan Christoph Otten

Der Dekan des Fachbereiches Technik der Hochschule Trier

Anlage 1: Bachelorstudiengang¹ Sport- und Rehatechnik, Studienbeginn im Wintersemester

	1		2		3		4		5		6		7		Summe		Gewichtung
	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	
Grundlagen																	
Produkt- und Maschinengestaltung	4	5															5
Mathematik I	6	5															5
Mathematik II			6	5													5
Mathematik III							6	5									5
Chemie / Physik mit Labor	6	5															5
Werkstoffe					5	5											5
Grundlagen der Medizin A	4	5															5
Grundlagen der Medizin B			4	5													5
Summe	20	20	10	10	5	5	6	5	0	0	0	0			41	40	
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen																	
Technische Mechanik I - Statik	6	5															5
Technische Mechanik II - Festigkeitslehre			6	5													5
Technische Mechanik III - Dynamik					6	5											5
Maschinenelemente I					6	5											5
Maschinenelemente II							6	5									5
Digitale Produktentwicklung I			4	5													5
Digitale Produktentwicklung II					4	5											5
Strömungslehre									6	5							5
Elektrotechnik					4	5											5
Konstruktionslehre AMB							4	5									5
Labor für Digitale Fertigung							4	5									5
Systemtheorie									4	5							5
Fertigungstechnik							4	5									5
Summe	6	5	10	10	20	20	18	20	10	10	0	0			64	65	
Anwendungsmodul Sport- & Rehatechnik																	
Biomechanik, Sport- und Trainingslehre I	4	5															0
Biomechanik, Sport- und Trainingslehre II			4	5													5
Zulassung von Medizinprodukten											4	5					0
Funktionelle Anatomie					4	5											5
Digitale Systeme									4	5							0
Grundlagen der Programmierung			4	5													0
Medizinische Messtechnik							4	5									0
Gesundheitstechnologien in der Physiotherapie									4	5							5
Additive Fertigung									4	5							5
Medizingerätedesign									4	5							5
Wissenschaftliche Methodik											4	5					5
Summe	4	5	8	10	4	5	4	5	16	20	8	10			44	55	
Sonstige Module																	
Projekt											4	5					5
Praxis-Projekt													18	18			18
Wahlpflichtmodule											12	15					15*
Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	16	20	18	18	34	38	
Abschlussarbeit und Kolloquium																	
Abschlussarbeit													12	9			9
Kolloquium												0	3				3
Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12	12	12	12	
Summe gesamt	30	30	28	30	29	30	28	30	26	30	24	30	30	30	195	210	

* Es müssen Module von insgesamt 15 ECTS erbracht werden, Gewichtung nach ECTS

¹ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das sechste Fachsemester.

Anlage 2

Module mit Studienleistungen gemäß § 6 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelorstudiengang Sport- und Rehatechnik

	Summe Studienleistungen	Modul schließt ausschließlich mit Studienleistung ab (ja/nein)	Anzahl Studienleistung(en), die Prüfungsvorleistung sind für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung	Anzahl Studienleistung(en) mit Anwesenheitspflicht als Prüfungsvorleistung
Produkt- und Maschinengestaltung	1	nein	1	
Grundlagen der Medizin A	1	nein	1	
Chemie / Physik mit Labor	2	nein	2	1
Werkstoffe	1	nein	1	
Fertigungstechnik	1	nein	1	
Maschinenelemente I	1	nein	1	
Maschinenelemente II	1	nein	1	
Biomechanik, Sport- und Trainingslehre I	2	ja	2	
Biomechanik, Sport- und Trainingslehre II	1	nein	1	
Gesundheitstechnologien in der Physiotherapie	1	nein	1	
Technische Mechanik III - Dynamik	3	nein	3	
	Σ 15		15	1

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen, Sicherheitsingenieurwesen und den Dualen Bachelor-Studiengängen Maschinenbau (dual) und Wirtschaftsingenieurwesen (dual) an der Hochschule Trier vom 26.07.2023

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Hochschule Trier am 25.01.2023 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung in den Studiengängen Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen, Sicherheitsingenieurwesen und den Dualen Bachelor-Studiengängen Maschinenbau (dual) und Wirtschaftsingenieurwesen (dual) beschlossen. Sie wurde vom Präsidium der Hochschule Trier am 26.07.2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Die Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen, Sicherheitsingenieurwesen und den Dualen Bachelor-Studiengängen Maschinenbau (dual) und Wirtschaftsingenieurwesen (dual) vom 24.02.2016, (publicus, 2016-05 vom 11.04.2016, S. 58-74), wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die vor dem Inkrafttreten der neuen Fachprüfungsordnung vom 26.07.2023 in den Bachelorstudiengängen Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen Sicherheitsingenieurwesen und den Dualen Bachelor-Studiengängen Maschinenbau (dual) und Wirtschaftsingenieurwesen (dual) eingeschrieben waren, können das Studium nach der in § 1 genannten Ordnung bis zum 29.02.2028 beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Frist verlängern.

(2) Studierende werden auch nach dem Inkrafttreten der Fachprüfungsordnung vom 26.07.2023 nach der in § 1 genannten bisherigen Prüfungsordnung eingeschrieben, sofern sie bei der Einschreibung in einen der in § 1 genannten Bachelorstudiengänge in ein höheres Fachsemester eingestuft werden und wenn die Veranstaltungen des höheren Fachsemesters gemäß Curriculum der aktuell geltenden Fachprüfungsordnung ihres Studiengangs noch nicht angeboten werden.

(3) Studierende nach Abs. 1 können den Wechsel von der in § 1 genannten Prüfungsordnung vom 24.02.2016 in die Fachprüfungsordnungen vom 26.07.2023 der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Maschinenbau (Dual), Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen (Dual) beantragen. Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Studierende nach Abs. 1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in die Fachprüfungsordnungen vom 26.07.2023 der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Maschinenbau (Dual), Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen (Dual). Dabei werden Studienzeiten und gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, anerkannt, sowie Fehlversuche in Prüfungen inhaltlich identischer Module, die im Rahmen der Prüfungsordnung vom 24.02.2016 in der jeweils geltenden Fassung erbracht wurden, angerechnet.

Der Antrag ist unwiderruflich.

(5) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 26.07.2023

Prof. Dr. Jan Christoph Otten

Der Dekan des Fachbereichs Technik der Hochschule Trier

**Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Maschinenbau
mit den Vertiefungsrichtungen Allgemeiner Maschinenbau, Computational Engineering und Si-
cherheitsingenieurwesen im Fachbereich Technik an der Hochschule Trier
vom 26.07.2023**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Hochschule Trier am 12.07.2023 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 26.07.2023 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Zulassungsausschuss
- § 5 Zulassung zum Studium
- § 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 7 Studienleistungen
- § 8 Abschlussarbeit
- § 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit
- § 10 Bildung der Gesamtnote
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Inkrafttreten
- § 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studiengangsspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den Bachelorstudiengang Maschinenbau.

Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Maschinenbau mit den Vertiefungsrichtungen Allgemeiner Maschinenbau, Computational Engineering und Sicherheitsingenieurwesen. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (abgekürzt "B.Eng.") verliehen.

§ 4 Zulassungsausschuss

Ein Zulassungsausschuss ist nicht vorgesehen.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 HochSchG definierte oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung

Darüber hinaus ist bis zum Ende des zweiten Fachsemesters eine einschlägige praktische Vorbildung (gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) im Umfang von 12 Wochen nachzuweisen. Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen ab dem dritten Fachsemester ist der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung des Praktikums.

Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet.

(2) Einzelheiten zu Absatz 1 Satz 2 bis 4 bestimmt die Regelung für die praktische Vorbildung für die Bachelor-Studiengänge Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Wirtschaftsingenieurwesen und Sport- und Rehathechnik an der Hochschule Trier.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Das Studium ist darauf ausgelegt, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester. Dem Studium ist eine studentische Arbeitsbelastung entsprechend 210 Leistungspunkten (ECTS) zugeordnet. Dabei entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Der Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ist den Anlagen 1 bis 6 zu entnehmen. Nach dem zweiten Fachsemester wählen die Studierenden eine der Vertiefungsrichtungen Allgemeiner Maschinenbau, Computational Engineering oder Sicherheitsingenieurwesen. Eine Anmeldung zu Prüfungen in einem für eine Vertiefungsrichtung spezifischen Modul ist erst nach der Wahl der entsprechenden Vertiefungsrichtung möglich.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben Studierende Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengang eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in Anlagen 1 bis 6 dieser Ordnung. Die Prüfungsart und –form sind im jeweiligen Modulhandbuch geregelt.

§ 7 Studienleistungen

Die Anlage 7 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen auf sowie ggfs. der Studienleistungen, die als Prüfungsvorleistung zu erbringen sind. Dabei kann gemäß §26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG als Voraussetzung zur Erreichung des Lernziels und Erbringung der Prüfungsleistung eine Anwesenheitspflicht bestehen, die als Studienleistung ausgewiesen wird.

§ 8 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 170 Leistungspunkten (ECTS), wobei mindestens die Leistungen der ersten 4 Semester laut Anlagen 1 bis 6 enthalten sein müssen, zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 198 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden. Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem, durch Aushang oder auf sonst geeignete Weise. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(3) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 12 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 6 Wochen verlängern.

§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die oder der Prüfende der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier und mindestens eine weitere prüfende Person gem. § 3 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier,

oder

2. die oder der Prüfende der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Modulergebnissen. Die Gewichtung der Modulergebnisse ist den Anlagen 1 bis 6 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Sind in den Anlagen 1 bis 6 Wahlpflichtmodule zu Bereichen zusammengefasst, wird zuerst für jeden Bereich eine nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnittsnote der zugeordneten Wahlpflichtmodule gebildet. Die Gewichtung der so ermittelten Durchschnittsnote ist ebenfalls den Anlagen 1 bis 6 zu entnehmen.

(3) Bei der Notenbildung nach Abs. 1 und 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,2) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ergänzend zur Regelung in § 14 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an der Hochschule Trier oder an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die dem gewählten Studiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige Anforderungen gestellt wurden. § 15 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gilt analog.

(2) Abweichend zu § 14 Abs. 2 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils nächsten Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2023/24.

§ 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsvorschriften sind gesondert in einer Aufhebungsordnung festgelegt.

Trier, den 26.07.2023

Prof. Dr. Jan Christoph Otten

Der Dekan des Fachbereiches Technik der Hochschule Trier

Anlage 1: Bachelorstudiengang¹ Maschinenbau, Vertiefungsrichtung Allgemeiner Maschinenbau, Studienbeginn im Wintersemester

	1		2		3		4		5		6		7		Summe		Gewichtung
	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	
Grundlagen																	
Produkt- und Maschinengestaltung	4	5															5
Mathematik I	6	5															5
Mathematik II			6	5													5
Mathematik III					6	5											5
Chemie / Physik mit Labor	6	5															5
Werkstoffe	5	5															5
Technisches Englisch	4	5															5
BWL für Ingenieure											4	5					5
Summe	25	25	6	5	6	5	0	0	0	0	4	5			41	40	
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen																	
Technische Mechanik I - Statik	6	5															5
Technische Mechanik II - Festigkeitslehre			6	5													5
Technische Mechanik III - Dynamik					6	5											5
Technische Thermodynamik			6	5													5
Maschinenelemente I					6	5											5
Maschinenelemente II							6	5									5
Digitale Produktentwicklung I			4	5													5
Digitale Produktentwicklung II					4	5											5
Strömungslehre					6	5											5
Elektrotechnik					4	5											5
Energiewandlungsmaschinen							4	5									5
Numerische Simulationsmethoden							4	5									5
Elektrische Antriebstechnik							4	5									5
Ingenieurinformatik I			4	5													5
Fertigungstechnik			4	5													5
Wissenschaftliche Methodik									4	5							5
Messtechnik und Signalverarbeitung									4	5							5
Regelungstechnik											4	5					5
Summe	6	5	24	25	26	25	18	20	8	10	4	5			86	90	
Anwendungsmodul Allgemeiner Maschinenbau																	
Konstruktionslehre AMB							4	5									5
Labor für Digitale Fertigung							4	5									5
Finite Elemente									4	5							5
Werkzeugmaschinen											4	5					5
Summe	0	0	0	0	0	0	8	10	4	5	4	5			16	20	
Sonstige Module																	
Projekt I									4	5							5
Projekt II											4	5					5
Praxis-Projekt													18	18			18
Wahlpflichtmodule									8	10	8	10					20*
Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	12	15	12	15	18	18	42	48	
Abschlussarbeit und Kolloquium																	
Abschlussarbeit													12	9			9
Kolloquium													0	3			3
Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12	12	12	12	
Summe gesamt	31	30	30	30	32	30	26	30	24	30	24	30	30	30	197	210	

* Es müssen Module von insgesamt 20 ECTS erbracht werden, Gewichtung nach ECTS

¹ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das sechste Fachsemester.

Anlage 2: Bachelorstudiengang¹ Maschinenbau, Vertiefungsrichtung Allgemeiner Maschinenbau, Studienbeginn im Sommersemester

	1		2		3		4		5		6		7		Summe		Gewichtung
	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	
Grundlagen																	
Produkt- und Maschinengestaltung	4	5															5
Mathematik I	6	5															5
Mathematik II			6	5													5
Mathematik III					6	5											5
Chemie / Physik mit Labor			6	5													5
Werkstoffe			5	5													5
Technisches Englisch							4	5									5
BWL für Ingenieure	4	5															5
Summe	14	15	17	15	6	5	4	5	0	0	0	0			41	40	
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen																	
Technische Mechanik I - Statik	6	5															5
Technische Mechanik II - Festigkeitslehre			6	5													5
Technische Mechanik III - Dynamik					6	5											5
Technische Thermodynamik					6	5											5
Maschinenelemente I							6	5									5
Maschinenelemente II									6	5							5
Digitale Produktentwicklung I	4	5															5
Digitale Produktentwicklung II			4	5													5
Strömungslehre							6	5									5
Elektrotechnik			4	5													5
Energiewandlungsmaschinen									4	5							5
Numerische Simulationenmethoden					4	5											5
Elektrische Antriebstechnik					4	5											5
Ingenieurinformatik I	4	5															5
Fertigungstechnik					4	5											5
Wissenschaftliche Methodik							4	5									5
Messtechnik und Signalverarbeitung							4	5									5
Regelungstechnik									4	5							5
Summe	14	15	14	15	24	25	20	20	14	15	0	0			86	90	
Anwendungsmodul Allgemeiner Maschinenbau																	
Konstruktionslehre AMB									4	5							5
Labor für Digitale Fertigung									4	5							5
Finite Elemente							4	5									5
Werkzeugmaschinen									4	5							5
Summe	0	0	0	0	0	0	4	5	12	15	0	0			16	20	
Sonstige Module																	
Projekt I											4	5					5
Projekt II											4	5					5
Praxis-Projekt													18	18			18
Wahlpflichtmodule											16	20					20*
Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	24	30	18	18	42	48	
Abschlussarbeit und Kolloquium																	
Abschlussarbeit													12	9			9
Kolloquium													0	3			3
Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12	12	12	12	
Summe gesamt	28	30	31	30	30	30	28	30	26	30	24	30	30	30	197	210	

* Es müssen Module von insgesamt 20 ECTS erbracht werden, Gewichtung nach ECTS

² Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das sechste Fachsemester.

Anlage 3: Bachelorstudiengang¹ Maschinenbau, Vertiefungsrichtung Computational Engineering, Studienbeginn im Wintersemester

	1		2		3		4		5		6		7		Summe		Gewichtung
	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	
Grundlagen																	
Produkt- und Maschinengestaltung	4	5															5
Mathematik I	6	5															5
Mathematik II			6	5													5
Mathematik III					6	5											5
Chemie / Physik mit Labor	6	5															5
Werkstoffe	5	5															5
Technisches Englisch	4	5															5
BWL für Ingenieure											4	5					5
Summe	25	25	6	5	6	5	0	0	0	0	4	5			41	40	
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen																	
Technische Mechanik I - Statik	6	5															5
Technische Mechanik II - Festigkeitslehre			6	5													5
Technische Mechanik III - Dynamik					6	5											5
Technische Thermodynamik			6	5													5
Maschinenelemente I					6	5											5
Maschinenelemente II							6	5									5
Digitale Produktentwicklung I			4	5													5
Digitale Produktentwicklung II					4	5											5
Strömungslehre					6	5											5
Elektrotechnik					4	5											5
Energiewandlungsmaschinen							4	5									5
Numerische Simulationsmethoden							4	5									5
Elektrische Antriebstechnik							4	5									5
Ingenieurinformatik I			4	5													5
Fertigungstechnik			4	5													5
Wissenschaftliche Methodik									4	5							5
Messtechnik und Signalverarbeitung									4	5							5
Regelungstechnik							4	5									5
Summe	6	5	24	25	26	25	22	25	8	10	0	0			86	90	
Anwendungsmodule Computational Engineering																	
Digitale Produktentwicklung III							4	5									5
Ingenieurinformatik II									4	5							5
Finite Elemente									4	5							5
Computational Fluid Dynamics											4	5					5
Simulation dynamischer Systeme											4	5					5
Summe	0	0	0	0	0	0	4	5	8	10	8	10			20	25	
Sonstige Module																	
Projekt I									4	5							5
Projekt II											4	5					5
Praxis-Projekt													18	18			18
Wahlpflichtmodule									4	5	8	10					15*
Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	8	10	12	15	18	18	38	43	
Abschlussarbeit und Kolloquium																	
Abschlussarbeit													12	9			9
Kolloquium													0	3			3
Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12	12	12	12	
Summe gesamt	31	30	30	30	32	30	26	30	24	30	24	30	30	30	197	210	

* Es müssen Module von insgesamt 15 ECTS erbracht werden, Gewichtung nach ECTS

³ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das sechste Fachsemester.

Anlage 4: Bachelorstudiengang⁴ Maschinenbau, Vertiefungsrichtung Computational Engineering, Studienbeginn im Sommersemester

	1		2		3		4		5		6		7		Summe		Gewichtung
	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	
Grundlagen																	
Produkt- und Maschinengestaltung	4	5															5
Mathematik I	6	5															5
Mathematik II			6	5													5
Mathematik III					6	5											5
Chemie / Physik mit Labor			6	5													5
Werkstoffe			5	5													5
Technisches Englisch							4	5									5
BWL für Ingenieure	4	5															5
Summe	14	15	17	15	6	5	4	5	0	0	0	0			41	40	
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen																	
Technische Mechanik I - Statik	6	5															5
Technische Mechanik II - Festigkeitslehre			6	5													5
Technische Mechanik III - Dynamik					6	5											5
Technische Thermodynamik					6	5											5
Maschinenelemente I							6	5									5
Maschinenelemente II									6	5							5
Digitale Produktentwicklung I	4	5															5
Digitale Produktentwicklung II			4	5													5
Strömungslehre							6	5									5
Elektrotechnik			4	5													5
Energiewandlungsmaschinen									4	5							5
Numerische Simulationsmethoden					4	5											5
Elektrische Antriebstechnik					4	5											5
Ingenieurinformatik I	4	5															5
Fertigungstechnik					4	5											5
Wissenschaftliche Methodik							4	5									5
Messtechnik und Signalverarbeitung							4	5									5
Regelungstechnik									4	5							5
Summe	14	15	14	15	24	25	20	20	14	15	0	0			86	90	
Anwendungsmodul Computational Engineering																	
Digitale Produktentwicklung III									4	5							5
Ingenieurinformatik II											4	5					5
Finite Elemente							4	5									5
Computational Fluid Dynamics									4	5							5
Simulation dynamischer Systeme									4	5							5
Summe	0	0	0	0	0	0	4	5	12	15	4	5			20	25	
Sonstige Module																	
Projekt I											4	5					5
Projekt II											4	5					5
Praxis-Projekt													18	18			18
Wahlpflichtmodule											12	15					15*
Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	20	25	18	18	38	43	
Abschlussarbeit und Kolloquium																	
Abschlussarbeit													12	9			9
Kolloquium													0	3			3
Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12	12	12	12	
Summe gesamt	28	30	31	30	30	30	28	30	26	30	24	30	30	30	197	210	

* Es müssen Module von insgesamt 15 ECTS erbracht werden, Gewichtung nach ECTS

⁴ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das sechste Fachsemester.

Anlage 5: Bachelorstudiengang¹ Maschinenbau, Vertiefungsrichtung Sicherheitsingenieurwesen, Studienbeginn im Wintersemester

	1		2		3		4		5		6		7		Summe		Gewichtung
	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	
Grundlagen																	
Produkt- und Maschinengestaltung	4	5															5
Mathematik I	6	5															5
Mathematik II			6	5													5
Mathematik III					6	5											5
Chemie / Physik mit Labor	6	5															5
Werkstoffe	5	5															5
Technisches Englisch	4	5															5
BWL für Ingenieure											4	5					5
Summe	25	25	6	5	6	5	0	0	0	0	4	5			41	40	
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen																	
Technische Mechanik I - Statik	6	5															5
Technische Mechanik II - Festigkeitslehre			6	5													5
Technische Mechanik III - Dynamik					6	5											5
Technische Thermodynamik			6	5													5
Maschinenelemente I					6	5											5
Maschinenelemente II							6	5									5
Digitale Produktentwicklung I			4	5													5
Digitale Produktentwicklung II					4	5											5
Strömungslehre					6	5											5
Elektrotechnik					4	5											5
Energiewandlungsmaschinen							4	5									5
Numerische Simulationsmethoden							4	5									5
Elektrische Antriebstechnik							4	5									5
Ingenieurinformatik I			4	5													5
Fertigungstechnik			4	5													5
Wissenschaftliche Methodik									4	5							5
Messtechnik und Signalverarbeitung									4	5							5
Regelungstechnik							4	5									5
Summe	6	5	24	25	26	25	22	25	8	10	0	0			86	90	
Anwendungsmodulare Sicherheitsingenieurwesen																	
Arbeitsschutz							4	5									5
Technische Sicherheit I									4	5							5
Technische Sicherheit II											4	5					5
Brand- und Explosionsschutz											4	5					5
Statistische Methoden									4	5							5
Summe	0	0	0	0	0	0	4	5	8	10	8	10			20	25	
Sonstige Module																	
Projekt I									4	5							5
Projekt II											4	5					5
Praxis-Projekt													18	18			18
Wahlpflichtmodule									4	5	8	10					15*
Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	8	10	12	15	18	18	38	43	
Abschlussarbeit und Kolloquium																	
Abschlussarbeit													12	9			9
Kolloquium													0	3			3
Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12	12	12	12	
Summe gesamt	31	30	30	30	32	30	26	30	24	30	24	30	12	30	197	210	

* Es müssen Module von insgesamt 15 ECTS erbracht werden, Gewichtung nach ECTS

⁵ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das sechste Fachsemester.

Anlage 6: Bachelorstudiengang¹ Maschinenbau, Vertiefungsrichtung Sicherheitsingenieurwesen, Studienbeginn im Sommersemester

	1		2		3		4		5		6		7		Summe		Gewichtung
	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	
Grundlagen																	
Produkt- und Maschinengestaltung	4	5															5
Mathematik I	6	5															5
Mathematik II			6	5													5
Mathematik III					6	5											5
Chemie / Physik mit Labor			6	5													5
Werkstoffe			5	5													5
Technisches Englisch							4	5									5
BWL für Ingenieure	4	5															5
Summe	14	15	17	15	6	5	4	5	0	0	0	0			41	40	
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen																	
Technische Mechanik I - Statik	6	5															5
Technische Mechanik II - Festigkeitslehre			6	5													5
Technische Mechanik III - Dynamik					6	5											5
Technische Thermodynamik					6	5											5
Maschinenelemente I							6	5									5
Maschinenelemente II									6	5							5
Digitale Produktentwicklung I	4	5															5
Digitale Produktentwicklung II			4	5													5
Strömungslehre							6	5									5
Elektrotechnik			4	5													5
Energiewandlungsmaschinen									4	5							5
Numerische Simulationsmethoden					4	5											5
Elektrische Antriebstechnik					4	5											5
Ingenieurinformatik I	4	5															5
Fertigungstechnik					4	5											5
Wissenschaftliche Methodik							4	5									5
Messtechnik und Signalverarbeitung							4	5									5
Regelungstechnik									4	5							5
Summe	14	15	14	15	24	25	20	20	14	15	0	0			86	90	
Anwendungsmodul Sicherheitsingenieurwesen																	
Arbeitsschutz									4	5							5
Technische Sicherheit I							4	5									5
Technische Sicherheit II									4	5							5
Brand- und Explosionsschutz									4	5							5
Statistische Methoden											4	5					5
Summe	0	0	0	0	0	0	4	5	12	15	4	5			20	25	
Sonstige Module																	
Projekt I											4	5					5
Projekt II											4	5					5
Praxis-Projekt													18	18			18
Wahlpflichtmodule											12	15					15*
Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	20	25	18	18	38	43	
Abschlussarbeit und Kolloquium																	
Abschlussarbeit													12	9			9
Kolloquium													0	3			3
Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12	12	12	12	
Summe gesamt	28	30	31	30	30	30	28	30	26	30	24	30	12	30	197	210	

* Es müssen Module von insgesamt 15 ECTS erbracht werden, Gewichtung nach ECTS

⁶ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das sechste Fachsemester.

Anlage 7: Module mit Studienleistungen gemäß § 7 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelorstudiengang Maschinenbau

	Summe Studienleistungen	Modul schließt ausschließlich mit Studienleistung ab (ja/nein)	Anzahl Studienleistung(en), die Prüfungsvorleistung sind für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung	Anzahl Studienleistung(en) mit Anwesenheitspflicht als Prüfungsvorleistung
Produkt- und Maschinengestaltung	1	nein	1	
Chemie / Physik mit Labor	2	nein	2	1
Werkstoffe	1	nein	1	
Fertigungstechnik	1	nein	1	
Maschinenelemente I	1	nein	1	
Maschinenelemente II	1	nein	1	
Technische Mechanik III - Dynamik	3	nein	3	
Finite Elemente	3	nein	3	
Σ	13		13	1

**Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
mit den Vertiefungsrichtungen Allgemeiner Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Computational
Engineering und Sicherheitsingenieurwesen
im Fachbereich Technik an der Hochschule Trier
vom 26.07.2023**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Hochschule Trier am 12.07.2023 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 26.07.2023 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Zulassungsausschuss
- § 5 Zulassung zum Studium
- § 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 7 Studienleistungen
- § 8 Abschlussarbeit
- § 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit
- § 10 Bildung der Gesamtnote
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Inkrafttreten
- § 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studiengangsspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen,

Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen mit den Vertiefungsrichtungen Allgemeiner Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Computational Engineering und Sicherheitsingenieurwesen. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (abgekürzt "B.Eng.") verliehen.

§ 4 Zulassungsausschuss

Ein Zulassungsausschuss ist nicht vorgesehen.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 HochSchG definierte oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

Darüber hinaus ist bis zum Ende des zweiten Fachsemesters eine einschlägige praktische Vorbildung (gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) im Umfang von 12 Wochen nachzuweisen. Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen ab dem dritten Fachsemester ist der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung des Praktikums.

Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet.

(2) Einzelheiten zu Absatz 1 Satz 2 bis 4 bestimmt die Regelung für die praktische Vorbildung für die Bachelor-Studiengänge Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Wirtschaftsingenieurwesen und Sport- und Rehathechnik an der Hochschule Trier.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Das Studium ist darauf ausgelegt, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester. Dem Studium ist eine studentische Arbeitsbelastung entsprechend 210 Leistungspunkten (ECTS) zugeordnet. Dabei entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Der Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ist den Anlagen 1 bis 8 zu entnehmen. Nach dem zweiten Fachsemester wählen die Studierenden eine der Vertiefungsrichtungen Allgemeiner Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Computational Engineering oder Sicherheitsingenieurwesen. Eine Anmeldung zu Prüfungen in einem für eine Vertiefungsrichtung spezifischen Modul ist erst nach der Wahl der entsprechenden Vertiefungsrichtung möglich.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben Studierende Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengang eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in Anlagen 1 bis 8 dieser Ordnung. Die Prüfungsart und –form sind im jeweiligen Modulhandbuch geregelt.

§ 7 Studienleistungen

Die Anlage 9 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen auf sowie ggfs. der Studienleistungen, die als Prüfungsvorleistung zu erbringen sind. Dabei kann gemäß §26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG als Voraussetzung zur Erreichung des Lernziels und Erbringung der Prüfungsleistung eine Anwesenheitspflicht bestehen, die als Studienleistung ausgewiesen wird.

§ 8 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 170 Leistungspunkten (ECTS), wobei mindestens die Leistungen der ersten 4 Semester laut Anlagen 1 bis 8 enthalten sein müssen, zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 198 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden. Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem, durch Aushang oder auf sonst geeignete Weise. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(3) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 12 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 6 Wochen verlängern.

§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die oder der Prüfende der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier und mindestens eine weitere prüfende Person gem. § 3 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier,

oder

2. die oder der Prüfende der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Modulergebnissen. Die Gewichtung der Modulergebnisse ist den Anlagen 1 bis 8 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Sind in den Anlagen 1 bis 8 Wahlpflichtmodule zu Bereichen zusammengefasst, wird zuerst für jeden Bereich eine nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnittsnote der zugeordneten Wahlpflichtmodule gebildet. Die Gewichtung der so ermittelten Durchschnittsnote ist ebenfalls den Anlagen 1 bis 8 zu entnehmen.

(3) Bei der Notenbildung nach Abs. 1 und 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,2) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ergänzend zur Regelung in § 14 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an der Hochschule Trier oder an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die dem gewählten Studiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige Anforderungen gestellt wurden. § 15 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gilt analog.

(2) Abweichend zu § 14 Abs. 2 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils nächsten Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2023/24.

§ 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsvorschriften sind gesondert in einer Aufhebungsordnung festgelegt.

Trier, den 26.07.2023

Prof. Dr. Jan Christoph Otten

Der Dekan des Fachbereiches Technik der Hochschule Trier

Anlage 1: Bachelorstudiengang¹ Wirtschaftsingenieurwesen, Vertiefungsrichtung Allgemeiner Maschinenbau, Studienbeginn im Wintersemester

	1		2		3		4		5		6		7		Summe		Gewichtung
	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	
Grundlagen																	
Produkt- und Maschinengestaltung	4	5															5
Mathematik I	6	5															5
Mathematik II			6	5													5
Mathematik III					6	5											5
Chemie / Physik mit Labor	6	5															5
Werkstoffe	5	5															5
Summe	21	20	6	5	6	5	0	0	0	0	0	0	0	0	33	30	
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen																	
Technische Mechanik I - Statik	6	5															5
Technische Mechanik II - Festigkeitslehre			6	5													5
Technische Mechanik III - Dynamik					6	5											5
Technische Thermodynamik			6	5													5
Maschinenelemente I					6	5											5
Digitale Produktentwicklung I			4	5													5
Digitale Produktentwicklung II					4	5											5
Strömungslehre					6	5											5
Elektrotechnik									4	5							5
Energiewandlungsmaschinen							4	5									5
Numerische Simulationsmethoden							4	5									5
Ingenieurinformatik I			4	5													5
Fertigungstechnik							4	5									5
Wissenschaftliche Methodik							4	5									5
Summe	6	5	20	20	22	20	16	20	4	5	0	0	0	0	68	70	
Betriebswirtschaftliche Grundlagen																	
Quantitative BWL	4	5															5
Operations Research			4	5													5
Statistische Methoden					4	5											5
Marketing							4	5									5
Investition und Finanzierung									4	5							5
Rechnungswesen									4	5							5
Materialwirtschaft und Logistik									4	5							5
Unternehmensführung und Personalmanagement											4	5					5
Summe	4	5	4	5	4	5	4	5	12	15	4	5	0	0	32	40	
Anwendungsmodul Allgemeiner Maschinenbau																	
Konstruktionslehre AMB							4	5									5
Finite Elemente									4	5							5
Labor für Digitale Fertigung											4	5					5
Werkzeugmaschinen											4	5					5
Summe	0	0	0	0	0	0	4	5	4	5	8	10	0	0	16	20	
Sonstige Module																	
Projekt											4	5					5
Praxis-Projekt													18	18			18
Wahlpflichtmodule									4	5	8	10					15*
Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	4	5	12	15	18	18	34	38	
Abschlussarbeit und Kolloquium																	
Abschlussarbeit													12	9			9
Kolloquium													0	3			3
Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12	12	12	12	
Summe gesamt	31	30	30	30	32	30	24	30	24	30	24	30	30	30	195	210	

* Es müssen Module von insgesamt 15 ECTS erbracht werden, Gewichtung nach ECTS

¹ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das sechste Fachsemester

Anlage 2: Bachelorstudiengang¹ Wirtschaftsingenieurwesen, Vertiefungsrichtung Allgemeiner Maschinenbau, Studienbeginn im Sommersemester

	1		2		3		4		5		6		7		Summe		Gewichtung
	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	
Grundlagen																	
Produkt- und Maschinengestaltung	4	5															5
Mathematik I	6	5															5
Mathematik II			6	5													5
Mathematik III					6	5											5
Chemie / Physik mit Labor			6	5													5
Werkstoffe			5	5													5
Summe	10	10	17	15	6	5	0	0	0	0	0	0			33	30	
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen																	
Technische Mechanik I - Statik	6	5															5
Technische Mechanik II - Festigkeitslehre			6	5													5
Technische Mechanik III - Dynamik					6	5											5
Technische Thermodynamik					6	5											5
Maschinenelemente I							6	5									5
Digitale Produktentwicklung I	4	5															5
Digitale Produktentwicklung II			4	5													5
Strömungslehre							6	5									5
Elektrotechnik							4	5									5
Energiewandlungsmaschinen									4	5							5
Numerische Simulationsmethoden					4	5											5
Ingenieurinformatik I	4	5															5
Fertigungstechnik									4	5							5
Wissenschaftliche Methodik							4	5									5
Summe	14	15	10	10	16	15	20	20	8	10	0	0			68	70	
Betriebswirtschaftliche Grundlagen																	
Quantitative BWL			4	5													5
Operations Research					4	5											5
Statistische Methoden							4	5									5
Marketing									4	5							5
Investition und Finanzierung											4	5					5
Rechnungswesen											4	5					5
Materialwirtschaft und Logistik											4	5					5
Unternehmensführung und Personalmanagement	4	5															5
Summe	4	5	4	5	4	5	4	5	4	5	12	15			32	40	
Anwendungsmodul Allgemeiner Maschinenbau																	
Konstruktionslehre AMB									4	5							5
Finite Elemente							4	5									5
Labor für Digitale Fertigung					4	5											5
Werkzeugmaschinen									4	5							5
Summe	0	0	0	0	4	5	4	5	8	10	0	0			16	20	
Sonstige Module																	
Projekt											4	5					5
Praxis-Projekt													18	18			18
Wahlpflichtmodule									4	5	8	10					15*
Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	4	5	12	15	18	18	34	38	
Abschlussarbeit und Kolloquium																	
Abschlussarbeit													12	9			9
Kolloquium												0	3				3
Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12	12	12	12	
Summe gesamt	28	30	31	30	30	30	28	30	24	30	24	30	30	30	195	210	

* Es müssen Module von insgesamt 15 ECTS erbracht werden, Gewichtung nach ECTS

² Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das sechste Fachsemester

Anlage 3: Bachelorstudiengang¹ Wirtschaftsingenieurwesen, Vertiefungsrichtung Fahrzeugtechnik, Studienbeginn im Wintersemester

	1		2		3		4		5		6		7		Summe		Gewichtung
	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	
Grundlagen																	
Produkt- und Maschinengestaltung	4	5															5
Mathematik I	6	5															5
Mathematik II			6	5													5
Mathematik III					6	5											5
Chemie / Physik mit Labor	6	5															5
Werkstoffe	5	5															5
Summe	21	20	6	5	6	5	0	0	0	0	0	0	0	0	33	30	
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen																	
Technische Mechanik I - Statik	6	5															5
Technische Mechanik II - Festigkeitslehre			6	5													5
Technische Mechanik III - Dynamik					6	5											5
Technische Thermodynamik			6	5													5
Maschinenelemente I					6	5											5
Digitale Produktentwicklung I			4	5													5
Digitale Produktentwicklung II					4	5											5
Strömungslehre					6	5											5
Elektrotechnik									4	5							5
Energiewandlungsmaschinen							4	5									5
Numerische Simulationsmethoden							4	5									5
Ingenieurinformatik I			4	5													5
Fertigungstechnik							4	5									5
Wissenschaftliche Methodik							4	5									5
Summe	6	5	20	20	22	20	16	20	4	5	0	0			68	70	
Betriebswirtschaftliche Grundlagen																	
Quantitative BWL	4	5															5
Operations Research			4	5													5
Statistische Methoden					4	5											5
Marketing							4	5									5
Investition und Finanzierung									4	5							5
Rechnungswesen									4	5							5
Materialwirtschaft und Logistik									4	5							5
Unternehmensführung und Personalmanagement											4	5					5
Summe	4	5	4	5	4	5	4	5	12	15	4	5			32	40	
Anwendungsmodul Fahrzeugtechnik																	
Vehicle Integration & Safety							4	5									5
Konstruktionslehre FZT									4	5							5
Antriebstechnologien									4	5							5
Fahrzeugelektronik											4	5					5
Fahrdynamik											4	5					5
Summe	0	0	0	0	0	0	4	5	8	10	8	10			20	25	
Sonstige Module																	
Projekt											4	5					5
Praxis-Projekt													18	18			18
Wahlpflichtmodule											8	10					10*
Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12	15	18	18	30	33	
Abschlussarbeit und Kolloquium																	
Abschlussarbeit													12	9			9
Kolloquium													0	3			3
Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12	12	12	12	
Summe gesamt	31	30	30	30	32	30	24	30	24	30	24	30	30	30	195	210	

* Es müssen Module von insgesamt 10 ECTS erbracht werden, Gewichtung nach ECTS

³ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das sechste Fachsemester

Anlage 4: Bachelorstudiengang¹ Wirtschaftsingenieurwesen, Vertiefungsrichtung Fahrzeugtechnik, Studienbeginn im Sommersemester

	1		2		3		4		5		6		7		Summe		Gewichtung
	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	
Grundlagen																	
Produkt- und Maschinengestaltung	4	5															5
Mathematik I	6	5															5
Mathematik II			6	5													5
Mathematik III					6	5											5
Chemie / Physik mit Labor			6	5													5
Werkstoffe			5	5													5
Summe	10	10	17	15	6	5	0	0	0	0	0	0	0	0	33	30	
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen																	
Technische Mechanik I - Statik	6	5															5
Technische Mechanik II - Festigkeitslehre			6	5													5
Technische Mechanik III - Dynamik					6	5											5
Technische Thermodynamik					6	5											5
Maschinenelemente I							6	5									5
Digitale Produktentwicklung I	4	5															5
Digitale Produktentwicklung II			4	5													5
Strömungslehre							6	5									5
Elektrotechnik							4	5									5
Energiewandlungsmaschinen									4	5							5
Numerische Simulationsmethoden					4	5											5
Ingenieurinformatik I	4	5															5
Fertigungstechnik					4	5											5
Wissenschaftliche Methodik							4	5									5
Summe	14	15	10	10	20	20	20	20	4	5	0	0	0	0	68	70	
Betriebswirtschaftliche Grundlagen																	
Quantitative BWL			4	5													5
Operations Research					4	5											5
Statistische Methoden							4	5									5
Marketing									4	5							5
Investition und Finanzierung											4	5					5
Rechnungswesen							4	5									5
Materialwirtschaft und Logistik											4	5					5
Unternehmensführung und Personalmanagement	4	5															5
Summe	4	5	4	5	4	5	8	10	4	5	8	10	0	0	32	40	
Anwendungsmodule Fahrzeugtechnik																	
Vehicle Integration & Safety									4	5							5
Konstruktionslehre FZT											4	5					5
Antriebstechnologien											4	5					5
Fahrzeugelektronik									4	5							5
Fahrdynamik									4	5							5
Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	12	15	8	10	0	0	20	25	
Sonstige Module																	
Projekt											4	5					5
Praxis-Projekt													18	18			18
Wahlpflichtmodule									4	5	4	5					10*
Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	4	5	8	10	18	18	30	33	
Abschlussarbeit und Kolloquium																	
Abschlussarbeit													12	9			9
Kolloquium													0	3			3
Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12	12	12	12	
Summe gesamt	28	30	31	30	30	30	28	30	24	30	24	30	30	30	195	210	

* Es müssen Module von insgesamt 10 ECTS erbracht werden, Gewichtung nach ECTS

¹ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das sechste Fachsemester.

Anlage 5: Bachelorstudiengang¹ Wirtschaftsingenieurwesen, Vertiefungsrichtung Computational Engineering, Studienbeginn im Wintersemester

	1		2		3		4		5		6		7		Summe		Gewichtung
	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	
Grundlagen																	
Produkt- und Maschinengestaltung	4	5															5
Mathematik I	6	5															5
Mathematik II			6	5													5
Mathematik III					6	5											5
Chemie / Physik mit Labor	6	5															5
Werkstoffe	5	5															5
Summe	21	20	6	5	6	5	0	0	0	0	0	0	0	0	33	30	
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen																	
Technische Mechanik I - Statik	6	5															5
Technische Mechanik II - Festigkeitslehre			6	5													5
Technische Mechanik III - Dynamik					6	5											5
Technische Thermodynamik			6	5													5
Maschinenelemente I					6	5											5
Digitale Produktentwicklung I			4	5													5
Digitale Produktentwicklung II					4	5											5
Strömungslehre					6	5											5
Elektrotechnik									4	5							5
Energiewandlungsmaschinen							4	5									5
Numerische Simulationsmethoden							4	5									5
Ingenieurinformatik I			4	5													5
Fertigungstechnik							4	5									5
Wissenschaftliche Methodik							4	5									5
Summe	6	5	20	20	22	20	16	20	4	5	0	0	0	0	68	70	
Betriebswirtschaftliche Grundlagen																	
Quantitative BWL	4	5															5
Operations Research			4	5													5
Statistische Methoden					4	5											5
Marketing							4	5									5
Investition und Finanzierung									4	5							5
Rechnungswesen									4	5							5
Materialwirtschaft und Logistik									4	5							5
Unternehmensführung und Personalmanagement											4	5					5
Summe	4	5	4	5	4	5	4	5	12	15	4	5	0	0	32	40	
Anwendungsmodule Computational Engineering																	
Digitale Produktentwicklung III							4	5									5
Ingenieurinformatik II									4	5							5
Finite Elemente									4	5							5
Simulation dynamischer Systeme											4	5					5
Computational Fluid Dynamics											4	5					5
Summe	0	0	0	0	0	0	4	5	8	10	8	10	0	0	20	25	
Sonstige Module																	
Projekt											4	5					5
Praxis-Projekt													18	18			18
Wahlpflichtmodule											8	10					10*
Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12	15	18	18	30	33	
Abschlussarbeit und Kolloquium																	
Abschlussarbeit													12	9			9
Kolloquium													0	3			3
Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12	12	12	12	
Summe gesamt	31	30	30	30	32	30	24	30	24	30	24	30	30	30	195	210	

* Es müssen Module von insgesamt 10 ECTS erbracht werden, Gewichtung nach ECTS

¹ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das sechste Fachsemester.

Anlage 6: Bachelorstudiengang¹ Wirtschaftsingenieurwesen, Vertiefungsrichtung Computational Engineering, Studienbeginn im Sommersemester

	1		2		3		4		5		6		7		Summe		Gewichtung
	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	
Grundlagen																	
Produkt- und Maschinengestaltung	4	5															5
Mathematik I	6	5															5
Mathematik II			6	5													5
Mathematik III					6	5											5
Chemie / Physik mit Labor			6	5													5
Werkstoffe			5	5													5
Summe	10	10	17	15	6	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	33	30
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen																	
Technische Mechanik I - Statik	6	5															5
Technische Mechanik II - Festigkeitslehre			6	5													5
Technische Mechanik III - Dynamik					6	5											5
Technische Thermodynamik					6	5											5
Maschinenelemente I							6	5									5
Digitale Produktentwicklung I	4	5															5
Digitale Produktentwicklung II			4	5													5
Strömungslehre							6	5									5
Elektrotechnik											4	5					5
Energiewandlungsmaschinen									4	5							5
Numerische Simulationsmethoden					4	5											5
Ingenieurinformatik I	4	5															5
Fertigungstechnik									4	5							5
Wissenschaftliche Methodik							4	5									5
Summe	14	15	10	10	16	15	16	15	8	10	4	5				68	70
Betriebswirtschaftliche Grundlagen																	
Quantitative BWL			4	5													5
Operations Research					4	5											5
Statistische Methoden							4	5									5
Marketing									4	5							5
Investition und Finanzierung											4	5					5
Rechnungswesen					4	5											5
Materialwirtschaft und Logistik							4	5									5
Unternehmensführung und Personalmanagement	4	5															5
Summe	4	5	4	5	8	10	8	10	4	5	4	5				32	40
Anwendungsmodule Computational Engineering																	
Digitale Produktentwicklung III									4	5							5
Ingenieurinformatik II											4	5					5
Finite Elemente											4	5					5
Simulation dynamischer Systeme									4	5							5
Computational Fluid Dynamics									4	5							5
Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	12	15	8	10				20	25
Sonstige Module																	
Projekt											4	5					5
Praxis-Projekt													18	18			18
Wahlpflichtmodule							4	5			4	5					10*
Summe	0	0	0	0	0	0	4	5	0	0	8	10	18	18	30	33	
Abschlussarbeit und Kolloquium																	
Abschlussarbeit													12	9			9
Kolloquium													0	3			3
Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12	12	12	12	
Summe gesamt	28	30	31	30	30	30	28	30	24	30	24	30	30	30	195	210	

* Es müssen Module von insgesamt 10 ECTS erbracht werden, Gewichtung nach ECTS

¹ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das sechste Fachsemester.

Anlage 7: Bachelorstudiengang¹ Wirtschaftsingenieurwesen, Vertiefungsrichtung Sicherheitsingenieurwesen, Studienbeginn im Wintersemester

	1		2		3		4		5		6		7		Summe		Gewichtung
	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	
Grundlagen																	
Produkt- und Maschinengestaltung	4	5															5
Mathematik I	6	5															5
Mathematik II			6	5													5
Mathematik III					6	5											5
Chemie / Physik mit Labor	6	5															5
Werkstoffe	5	5															5
Summe	21	20	6	5	6	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	33	30
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen																	
Technische Mechanik I - Statik	6	5															5
Technische Mechanik II - Festigkeitslehre			6	5													5
Technische Mechanik III - Dynamik					6	5											5
Technische Thermodynamik			6	5													5
Maschinenelemente I					6	5											5
Digitale Produktentwicklung I			4	5													5
Digitale Produktentwicklung II					4	5											5
Strömungslehre					6	5											5
Elektrotechnik									4	5							5
Energiewandlungsmaschinen							4	5									5
Numerische Simulationsmethoden							4	5									5
Ingenieurinformatik I			4	5													5
Fertigungstechnik							4	5									5
Wissenschaftliche Methodik							4	5									5
Summe	6	5	20	20	22	20	16	20	4	5	0	0	0	0	0	68	70
Betriebswirtschaftliche Grundlagen																	
Quantitative BWL	4	5															5
Operations Research			4	5													5
Statistische Methoden					4	5											5
Marketing							4	5									5
Investition und Finanzierung									4	5							5
Rechnungswesen									4	5							5
Materialwirtschaft und Logistik									4	5							5
Unternehmensführung und Personalmanagement											4	5					5
Summe	4	5	4	5	4	5	4	5	12	15	4	5	0	0	0	32	40
Anwendungsmodul Sicherheitsingenieurwesen																	
Arbeitsschutz							4	5									5
Technische Sicherheit I									4	5							5
Technische Sicherheit II											4	5					5
Brand- und Explosionsschutz											4	5					5
Summe	0	0	0	0	0	0	4	5	4	5	8	10	0	0	0	16	20
Sonstige Module																	
Projekt											4	5					5
Praxis-Projekt													18	18			18
Wahlpflichtmodule									4	5	8	10					15*
Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	4	5	12	15	18	18	34	38	
Abschlussarbeit und Kolloquium																	
Abschlussarbeit													12	9			9
Kolloquium													0	3			3
Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12	12	12	12	
Summe gesamt	31	30	30	30	32	30	24	30	24	30	24	30	30	30	195	210	

* Es müssen Module von insgesamt 15 ECTS erbracht werden, Gewichtung nach ECTS

¹ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das sechste Fachsemester.

Anlage 8: Bachelorstudiengang¹ Wirtschaftsingenieurwesen, Vertiefungsrichtung Sicherheitsingenieurwesen, Studienbeginn im Sommersemester

	1		2		3		4		5		6		7		Summe		Gewichtung
	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	
Grundlagen																	
Produkt- und Maschinengestaltung	4	5															5
Mathematik I	6	5															5
Mathematik II			6	5													5
Mathematik III					6	5											5
Chemie / Physik mit Labor			6	5													5
Werkstoffe			5	5													5
Summe	10	10	17	15	6	5	0	0	0	0	0	0	0	0	33	30	
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen																	
Technische Mechanik I - Statik	6	5															5
Technische Mechanik II - Festigkeitslehre			6	5													5
Technische Mechanik III - Dynamik					6	5											5
Technische Thermodynamik					6	5											5
Maschinenelemente I							6	5									5
Digitale Produktentwicklung I	4	5															5
Digitale Produktentwicklung II			4	5													5
Strömungslehre							6	5									5
Elektrotechnik							4	5									5
Energiewandlungsmaschinen									4	5							5
Numerische Simulationsmethoden					4	5											5
Ingenieurinformatik I	4	5															5
Fertigungstechnik									4	5							5
Wissenschaftliche Methodik							4	5									5
Summe	14	15	10	10	16	15	20	20	8	10	0	0	0	0	68	70	
Betriebswirtschaftliche Grundlagen																	
Quantitative BWL			4	5													5
Operations Research					4	5											5
Statistische Methoden							4	5									5
Marketing									4	5							5
Investition und Finanzierung											4	5					5
Rechnungswesen											4	5					5
Materialwirtschaft und Logistik											4	5					5
Unternehmensführung und Personalmanagement	4	5															5
Summe	4	5	4	5	4	5	4	5	4	5	12	15	0	0	32	40	
Anwendungsmodule Sicherheitsingenieurwesen																	
Arbeitsschutz					4	5											5
Technische Sicherheit I							4	5									5
Technische Sicherheit II									4	5							5
Brand- und Explosionsschutz									4	5							5
Summe	0	0	0	0	4	5	4	5	8	10	0	0	0	0	16	20	
Sonstige Module																	
Projekt											4	5					5
Praxis-Projekt													18	18			18
Wahlpflichtmodule									4	5	8	10					15*
Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	4	5	12	15	18	18	34	38	
Abschlussarbeit und Kolloquium																	
Abschlussarbeit													12	9			9
Kolloquium													0	3			3
Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12	12	12	12	
Summe gesamt	28	30	31	30	30	30	28	30	24	30	24	30	30	30	195	210	

* Es müssen Module von insgesamt 15 ECTS erbracht werden, Gewichtung nach ECTS

¹ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das sechste Fachsemester.

Anlage 9: Module mit Studienleistungen gemäß § 7 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

	Summe Studienleistungen	Modul schließt ausschließlich mit Studienleistung ab (ja/nein)	Anzahl Studienleistung(en), die Prüfungsvorleistung sind für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung	Anzahl Studienleistung(en) mit Anwesenheitspflicht als Prüfungsvorleistung
Produkt- und Maschinengestaltung	1	nein	1	
Chemie / Physik mit Labor	2	nein	2	1
Werkstoffe	1	nein	1	
Fertigungstechnik	1	nein	1	
Maschinenelemente I	1	nein	1	
Technische Mechanik III - Dynamik	3	nein	3	
Finite Elemente	3	nein	3	
Σ	12		12	1

**Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik
im Fachbereich Technik an der Hochschule Trier
vom 26.07.2023**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Hochschule Trier am 12.07.2023 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 26.07.2023 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Zulassungsausschuss
- § 5 Zulassung zum Studium
- § 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 7 Studienleistungen
- § 8 Abschlussarbeit
- § 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit
- § 10 Bildung der Gesamtnote
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Inkrafttreten
- § 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studiengangsspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik.

Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Fahrzeugtechnik. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (abgekürzt "B.Eng.") verliehen.

§ 4 Zulassungsausschuss

Ein Zulassungsausschuss ist nicht vorgesehen.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 HochSchG definierte oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

Darüber hinaus ist bis zum Ende des zweiten Fachsemesters eine einschlägige praktische Vorbildung (gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) im Umfang von 12 Wochen nachzuweisen. Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen ab dem dritten Fachsemester ist der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung des Praktikums.

Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet.

(2) Einzelheiten zu Absatz 1 Satz 2 bis 4 bestimmt die Regelung für die praktische Vorbildung für die Bachelor-Studiengänge Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Wirtschaftsingenieurwesen und Sport- und Rehatechnik an der Hochschule Trier.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Das Studium ist darauf ausgelegt, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester. Dem Studium ist eine studentische Arbeitsbelastung entsprechend 210 Leistungspunkten (ECTS) zugeordnet. Dabei entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Der Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ist den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben Studierende Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengang eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung. Die Prüfungsart und -form sind im jeweiligen Modulhandbuch geregelt.

§ 7 Studienleistungen

Die Anlage 3 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen auf sowie ggfs. der Studienleistungen, die als Prüfungsvorleistung zu erbringen sind. Dabei kann gemäß §26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG als Voraussetzung zur Erreichung des Lernziels und Erbringung der Prüfungsleistung eine Anwesenheitspflicht bestehen, die als Studienleistung ausgewiesen wird.

§ 8 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 170 Leistungspunkten (ECTS), wobei mindestens die Leistungen der ersten 4 Semester laut Anlagen 1 und 2 enthalten sein müssen, zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 198 Leistungspunkten (ECTS)

zur Abschlussarbeit anmelden. Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem, durch Aushang oder auf sonst geeignete Weise. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(3) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 12 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 6 Wochen verlängern.

§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die oder der Prüfende der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier und mindestens eine weitere prüfende Person gem. § 3 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier,
- oder
2. die oder der Prüfende der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Modulergebnissen. Die Gewichtung der Modulergebnisse ist den Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Sind in den Anlagen 1 und 2 Wahlpflichtmodule zu Bereichen zusammengefasst, wird zuerst für jeden Bereich eine nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnittsnote der zugeordneten Wahlpflichtmodule gebildet. Die Gewichtung der so ermittelten Durchschnittsnote ist ebenfalls den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

(3) Bei der Notenbildung nach Abs. 1 und 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,2) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ergänzend zur Regelung in § 14 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an der Hochschule Trier oder an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die dem gewählten Studiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige Anforderungen gestellt wurden. § 15 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gilt analog.

(2) Abweichend zu § 14 Abs. 2 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils nächsten Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2023/24.

§ 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in einer Aufhebungsordnung festgelegt.

Trier, den 26.07.2023

Prof. Dr. Jan Christoph Otten

Der Dekan des Fachbereiches Technik der Hochschule Trier

Anlage 1: Bachelorstudiengang¹ Fahrzeugtechnik, Studienbeginn im Wintersemester

	1		2		3		4		5		6		7		Summe		Gewichtung
	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	
Grundlagen																	
Produkt- und Maschinengestaltung	4	5															5
Mathematik I	6	5															5
Mathematik II			6	5													5
Mathematik III					6	5											5
Chemie / Physik mit Labor	6	5															5
Werkstoffe	5	5															5
Technisches Englisch	4	5															5
BWL für Ingenieure											4	5					5
Summe	25	25	6	5	6	5	0	0	0	0	4	5			41	40	
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen																	
Technische Mechanik I - Statik	6	5															5
Technische Mechanik II - Festigkeitslehre			6	5													5
Technische Mechanik III - Dynamik					6	5											5
Technische Thermodynamik			6	5													5
Maschinenelemente I					6	5											5
Maschinenelemente II							6	5									5
Digitale Produktentwicklung I			4	5													5
Digitale Produktentwicklung II					4	5											5
Strömungslehre					6	5											5
Elektrotechnik					4	5											5
Energiewandlungsmaschinen							4	5									5
Numerische Simulationsmethoden							4	5									5
Elektrische Antriebstechnik							4	5									5
Ingenieurinformatik I			4	5													5
Fertigungstechnik			4	5													5
Wissenschaftliche Methodik									4	5							5
Messtechnik und Signalverarbeitung									4	5							5
Regelungstechnik							4	5									5
Summe	6	5	24	25	26	25	22	25	8	10	0	0			86	90	
Anwendungsmodul Fahrzeugtechnik																	
Vehicle Integration & Safety							4	5									5
Finite Elemente									4	5							5
Konstruktionslehre FZT									4	5							5
Antriebstechnologien									4	5							5
Fahrzeugelektronik											4	5					5
Fahrdynamik											4	5					5
Summe	0	0	0	0	0	0	4	5	12	15	8	10			24	30	
Sonstige Module																	
Projekt I									4	5							5
Projekt II											4	5					5
Praxis-Projekt													18	18			18
Wahlpflichtmodule											8	10					10*
Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	4	5	12	15	18	18	34	38	
Abschlussarbeit und Kolloquium																	
Abschlussarbeit													12	9			9
Kolloquium													0	3			3
Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12	12	12	12	
Summe gesamt	31	30	30	30	32	30	26	30	24	30	24	30	30	30	197	210	

* Es müssen Module von insgesamt 10 ECTS erbracht werden, Gewichtung nach ECTS

¹ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das sechste Fachsemester.

Anlage 2: Bachelorstudiengang² Fahrzeugtechnik, Studienbeginn im Sommersemester

	1		2		3		4		5		6		7		Summe		Gewichtung
	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	
Grundlagen																	
Produkt- und Maschinengestaltung	4	5															5
Mathematik I	6	5															5
Mathematik II			6	5													5
Mathematik III					6	5											5
Chemie / Physik mit Labor			6	5													5
Werkstoffe			5	5													5
Technisches Englisch							4	5									5
BWL für Ingenieure	4	5															5
Summe	14	15	17	15	6	5	4	5	0	0	0	0			41	40	
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen																	
Technische Mechanik I - Statik	6	5															5
Technische Mechanik II - Festigkeitslehre			6	5													5
Technische Mechanik III - Dynamik					6	5											5
Technische Thermodynamik					6	5											5
Maschinenelemente I							6	5									5
Maschinenelemente II									6	5							5
Digitale Produktentwicklung I	4	5															5
Digitale Produktentwicklung II			4	5													5
Strömungslehre							6	5									5
Elektrotechnik			4	5													5
Energiewandlungsmaschinen									4	5							5
Numerische Simulationsmethoden					4	5											5
Elektrische Antriebstechnik					4	5											5
Ingenieurinformatik I	4	5															5
Fertigungstechnik					4	5											5
Wissenschaftliche Methodik							4	5									5
Messtechnik und Signalverarbeitung							4	5									5
Regelungstechnik									4	5							5
Summe	14	15	14	15	24	25	20	20	14	15	0	0			86	90	
Anwendungsmodulare Fahrzeugtechnik																	
Vehicle Integration & Safety									4	5							5
Finite Elemente							4	5									5
Konstruktionslehre FZT											4	5					5
Antriebstechnologien											4	5					5
Fahrzeugelektronik									4	5							5
Fahrdynamik									4	5							5
Summe	0	0	0	0	0	0	4	5	12	15	8	10			24	30	
Sonstige Module																	
Projekt I											4	5					5
Projekt II											4	5					5
Praxis-Projekt													18	18			18
Wahlpflichtmodule											8	10					10*
Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	16	20	18	18	34	38	
Abschlussarbeit und Kolloquium																	
Abschlussarbeit													12	9			9
Kolloquium													0	3			3
Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12	12	12	12	
Summe gesamt	28	30	31	30	30	30	28	30	26	30	24	30	30	30	197	210	

* Es müssen Module von insgesamt 10 ECTS erbracht werden, Gewichtung nach ECTS

² Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das sechste Fachsemester.

Anlage 3: Module mit Studienleistungen gemäß § 7 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik

	Summe Studienleistungen	Modul schließt ausschließlich mit Studienleistung ab (ja/nein)	Anzahl Studienleistung(en), die Prüfungsvorleistung sind für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung	Anzahl Studienleistung(en) mit Anwesenheitspflicht als Prüfungsvorleistung
Produkt- und Maschinengestaltung	1	nein	1	
Chemie / Physik mit Labor	2	nein	2	1
Werkstoffe	1	nein	1	
Fertigungstechnik	1	nein	1	
Maschinenelemente I	1	nein	1	
Maschinenelemente II	1	nein	1	
Technische Mechanik III - Dynamik	3	nein	3	
Finite Elemente	3	nein	3	
	Σ 13		13	1

**Fachprüfungsordnung für die Prüfung in den dualen Bachelorstudiengängen Maschinenbau
(Dual) und Wirtschaftsingenieurwesen (Dual)
im Fachbereich Technik an der Hochschule Trier
vom 26.07.2023**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Hochschule Trier am 14.06.2023 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 26.07.2023 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Zulassungsausschuss
- § 5 Zulassung zum Studium
- § 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 7 Studienleistungen
- § 8 Abschlussarbeit
- § 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit
- § 10 Bildung der Gesamtnote
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Inkrafttreten
- § 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studiengangsspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für die dualen Bachelorstudiengänge

1. Maschinenbau (Dual),
2. Wirtschaftsingenieurwesen (Dual).

Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss der dualen Bachelorstudiengänge Maschinenbau (Dual) und Wirtschaftsingenieurwesen. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (abgekürzt "B.Eng.") verliehen.

§ 4 Zulassungsausschuss

Ein Zulassungsausschuss ist nicht vorgesehen.

§ 5 Zulassung zum Studium, Studienberatung

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 HochSchG definierte oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

Darüber hinaus ist bei Einschreibung ein gültiger Praktikums- oder Ausbildungsvertrag gemäß § 20 Abs. 3 HochSchG in der angestrebten Studienrichtung mit einem Praxispartner nachzuweisen, mit dem die Hochschule Trier eine Kooperationsvereinbarung geschlossen hat.

(2) Eine Änderung des Vertragsverhältnisses, insbesondere ein Wechsel des Praxispartners, ist der Hochschule Trier von den Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf endgültig nicht bestanden wurde. Bei erfolgloser Beendigung der betrieblichen Ausbildung oder die an deren Stelle tretenden betrieblichen Praxisphasen wird die Rückmeldung versagt. Ist die Einschreibung (bzw. Rückmeldung) bereits erfolgt, so erlischt sie. Die Studierenden des Bachelorstudiengangs Maschinenbau (Dual) können auf Antrag in den Bachelorstudiengang Maschinenbau und die Studierenden des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen (Dual) in den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen umgeschrieben werden. Die bereits erbrachten Prüfungsleistungen werden auf Antrag gemäß § 15 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Trier anerkannt. Fehlversuche in identischen Modulen werden gemäß § 14 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Trier angerechnet.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Das Studium ist darauf ausgelegt, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Dem Studium ist eine studentische Arbeitsbelastung entsprechend 180 Leistungspunkten (ECTS) zugeordnet. Dabei entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Der Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ist den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben Studierende Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengang bzw. in einen der in § 1 genannten Studiengänge eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung. Die Prüfungsart und -form sind im jeweiligen Modulhandbuch geregelt.

(4) Die in den Anlagen 1 und 2 als Theorie-Praxis-Transfer-Module gekennzeichneten Module dienen der modularen Vernetzung des Kompetenzerwerbs und werden in Kooperation mit dem Praxispartner durchgeführt. Näheres regelt das Modulhandbuch.

(5) Das Studium wird in den vorlesungsfreien Zeiten von praktischen Phasen bei einem Praxispartner begleitet. Die Praxisphasen im Studiengang gemäß in der Anlage 4 sind über den Rahmenplan im Kooperationsvertrag mit dem jeweiligen Praxispartner festgelegt.

§ 7 Studienleistungen

Die Anlage 3 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen aus sowie ggf. der Studienleistungen, die als Prüfungsvorleistung zu erbringen sind. Dabei kann gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG als Voraussetzung zur Erreichung des Lernziels und Erbringung der Prüfungsleistung eine Anwesenheitspflicht bestehen, die als Studienleistung ausgewiesen wird.

§ 8 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 140 Leistungspunkten (ECTS), wobei mindestens die Leistungen der ersten 3 Semester laut Anlagen 1 und 2 enthalten sein müssen, zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 168 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden. Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem, durch Aushang oder auf sonst geeignete Weise. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(3) Voraussetzung für die Anmeldung zur Abschlussarbeit ist der Nachweis über die erfolgreich erbrachte integrierte berufliche Ausbildung oder die an deren Stelle tretenden betrieblichen Praxisphasen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Abschlussarbeit wird in der Regel in Begleitung mit dem Praxispartner durchgeführt.

(4) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 12 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 6 Wochen verlängern.

§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die oder der Prüfende der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier und mindestens eine weitere prüfende Person gem. § 3 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier,
oder
2. die oder der Prüfende der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Modulergebnissen. Die Gewichtung der Modulergebnisse ist den Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Sind in den Anlagen 1 und 2 Wahlpflichtmodule zu Bereichen zusammengefasst, wird zuerst für jeden Bereich eine nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnittsnote der zugeordneten Wahlpflichtmodule gebildet. Die Gewichtung der so ermittelten Durchschnittsnote ist ebenfalls den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

(3) Bei der Notenbildung nach Abs. 1 und 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,2) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ergänzend zur Regelung in § 14 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an der Hochschule Trier oder an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die dem gewählten Studiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige Anforderungen gestellt wurden. § 15 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gilt analog.

(2) Abweichend zu § 14 Abs. 2 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils nächsten Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn im Wintersemester 2023/24.

§ 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Diese Fachprüfungsordnung tritt mit dem Ende des Sommersemesters 2027 außer Kraft. Studierende, die in dieser Fachprüfungsordnung eingeschrieben sind, können somit ihr Studium im Rahmen dieser Fachprüfungsordnung bis zum 31.08.2027 beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Frist verlängern.

Studierende, die nach Ablauf der hier genannten Frist das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in die Fachprüfungsordnung für die Prüfung in den dualen Bachelorstudiengängen Maschinenbau (Dual) und Wirtschaftsingenieurwesen (Dual) vom 26.07.2023 mit Start WS 2024/2025 der Bachelorstudiengänge Maschinenbau (Dual) bzw. Wirtschaftsingenieurwesen (Dual). Dabei werden Studienzeiten und gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, anerkannt, sowie Fehlversuche in Prüfungen inhaltlich identischer Module, die im Rahmen dieser Fachprüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich. Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

Trier, den 26.07.2023

Prof. Dr. Jan Christoph Otten

Der Dekan des Fachbereiches Technik der Hochschule Trier

Anlage 1: dualer Bachelorstudiengang¹ Maschinenbau (Dual)

	1		2		3		4		5		6		Summe		Gewichtung
	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	
Grundlagen															
Produkt- und Maschinengestaltung	4	5													5
Mathematik I	6	5													5
Mathematik II			6	5											5
Mathematik III					6	5									5
Chemie / Physik mit Labor	6	5													5
Werkstoffe	5	5													5
Technisches Englisch	4	5													5
BWL für Ingenieure							4	5							5
Summe	25	25	6	5	6	5	4	5	0	0	0	0	41	40	
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen															
Technische Mechanik I - Statik	6	5													5
Technische Mechanik II - Festigkeitslehre			6	5											5
Technische Mechanik III - Dynamik*					6	5									5
Technische Thermodynamik			6	5											5
Maschinenelemente I					6	5									5
Maschinenelemente II							6	5							5
Digitale Produktentwicklung I			4	5											5
Digitale Produktentwicklung II					4	5									5
Strömungslehre					6	5									5
Elektrotechnik					4	5									5
Elektrische Antriebstechnik							4	5							5
Ingenieurinformatik I			4	5											5
Fertigungstechnik			4	5											5
Wissenschaftliche Methodik									4	5					5
Messtechnik und Signalverarbeitung									4	5					5
Regelungstechnik							4	5							5
Summe	6	5	24	25	26	25	14	15	8	10	0	0	78	80	
Anwendungsmodulare Allgemeiner Maschinenbau															
Konstruktionslehre AMB							4	5							5
Labor für Digitale Fertigung							4	5							5
Finite Elemente*									4	5					5
Summe	0	0	0	0	0	0	8	10	4	5	0	0	12	15	
Sonstige Module															
Projekt I (Transfermodul Dual)*									4	5					5
Praxis-Projekt (Transfermodul Dual)*											18	18			18
Wahlpflichtmodule									8	10					10**
Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	12	15	18	18	30	33	
Abschlussarbeit und Kolloquium															
Abschlussarbeit (Transfermodul Dual)*											12	9			9
Kolloquium (Transfermodul Dual)*											0	3			3
Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12	12	12	12	
Summe gesamt	31	30	30	30	32	30	26	30	24	30	30	30	173	180	

* Theorie-Praxis-Transfer-Module werden zusammen mit dem Praxispartner gemäß § 6 Absatz 4 durchgeführt.

** Es müssen Module von insgesamt 10 ECTS erbracht werden, Gewichtung nach ECTS

¹ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das fünfte Fachsemester.

Anlage 2: dualer Bachelorstudiengang¹ Wirtschaftsingenieurwesen (Dual)

	1		2		3		4		5		6		Summe		Gewichtung
	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	
Grundlagen															
Produkt- und Maschinengestaltung	4	5													5
Mathematik I	6	5													5
Mathematik II			6	5											5
Mathematik III					6	5									5
Chemie / Physik mit Labor	6	5													5
Werkstoffe	5	5													5
Summe	21	20	6	5	6	5	0	0	0	0	0	0	33	30	
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen															
Technische Mechanik I - Statik	6	5													5
Technische Mechanik II - Festigkeitslehre			6	5											5
Technische Mechanik III - Dynamik*					6	5									5
Technische Thermodynamik			6	5											5
Maschinenelemente I					6	5									5
Digitale Produktentwicklung I			4	5											5
Digitale Produktentwicklung II					4	5									5
Strömungslehre					6	5									5
Elektrotechnik									4	5					5
Ingenieurinformatik I			4	5											5
Fertigungstechnik							4	5							5
Wissenschaftliche Methodik							4	5							5
Summe	6	5	20	20	22	20	8	10	4	5	0	0	60	60	
Betriebswirtschaftliche Grundlagen															
Quantitative BWL	4	5													5
Operations Research			4	5											5
Statistische Methoden					4	5									5
Marketing							4	5							5
Investition und Finanzierung									4	5					5
Rechnungswesen									4	5					5
Materialwirtschaft und Logistik									4	5					5
Unternehmensführung und Personalmanagement							4	5							5
Summe	4	5	4	5	4	5	8	10	12	15	0	0	32	40	
Anwendungsmodul Allgemeiner Maschinenbau															
Konstruktionslehre AMB							4	5							5
Finite Elemente*									4	5					5
Labor für Digitale Fertigung							4	5							5
Summe	0	0	0	0	0	0	8	10	4	5	0	0	12	15	
Sonstige Module															
Praxis-Projekt (Transfermodul Dual)*											18	18			18
Wahlpflichtmodule									4	5					5**
Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	4	5	18	18	22	23	
Abschlussarbeit und Kolloquium															
Abschlussarbeit (Transfermodul Dual)*											12	9			9
Kolloquium (Transfermodul Dual)*											0	3			3
Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12	12	12	12	
Summe gesamt	31	30	30	30	32	30	24	30	24	30	30	30	171	180	

* Theorie-Praxis-Transfer-Module werden zusammen mit dem Praxispartner gemäß § 6 Absatz 4 durchgeführt.

** Es müssen Module von insgesamt 5 ECTS erbracht werden, Gewichtung nach ECTS

¹ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das fünfte Fachsemester.

Anlage 3: Module mit Studienleistungen gemäß § 7 in den dualen Bachelorstudiengängen Maschinenbau (Dual) und Wirtschaftsingenieurwesen (Dual)

	Summe Studienleistungen	Modul schließt ausschließlich mit Studienleistung ab (ja/nein)	Anzahl Studienleistung(en), die Prüfungsvorleistung sind für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung	Anzahl Studienleistung(en) mit Anwesenheitspflicht als Prüfungsvorleistung
Produkt- und Maschinengestaltung	1	nein	1	
Chemie / Physik mit Labor	2	nein	2	1
Werkstoffe	1	nein	1	
Fertigungstechnik	1	nein	1	
Maschinenelemente I	1	nein	1	
Maschinenelemente II	1	nein	1	
Technische Mechanik III - Dynamik	3	nein	3	
Finite Elemente	3	nein	3	
Σ	13		13	1

Anlage 4: Ablauf im dualen Bachelorstudiengang Maschinenbau (Dual) und Wirtschaftsingenieurwesen (Dual)

Maschinenbau (Dual)

Als ausbildungsintegriertes Studium

1. Jahr Berufsausbildung			Sep	Berufsausbildung	
			Okt		
			Nov		
			Dez		
			Jan		
			Feb		
			Mrz		
			Apr		
			Mai		
			Jun		
			Jul		
			Aug		
2. Jahr Berufsausbildung	1. Studienjahr	1. Semester	Sep	IHK-Abschlussprüfung Teil 1	
			Okt		
			Nov		
		Wintersemester	Dez		Studium
			Jan		
			Feb		
	2. Semester	Sommersemester	Mrz	Berufsausbildung	
			Apr		
			Mai		
		Wintersemester	Jun		Studium
			Jul		
			Aug		
3. Jahr Berufsausbildung	2. Studienjahr	3. Semester	Sep	Studium	
			Okt		
			Nov		
		Wintersemester	Dez		TM III (Transfermodul Dual)
			Jan		
			Feb		
	4. Semester	Sommersemester	Mrz	Berufsausbildung	
			Apr		
			Mai		
		Wintersemester	Jun		Studium
			Jul		
			Aug		
4. Jahr Berufsausbildung	3. Studienjahr	5. Semester	Sep	Berufsausbildung	
			Okt		
			Nov		
		Wintersemester	Dez		Projekt I (Transfermodul Dual)
			Jan		
			Feb		
	6. Semester	Sommersemester	Mrz	Berufsausbildung, IHK-Abschlussprüfung Teil 2	
			Apr		
			Mai		
		Wintersemester	Jun		Praxis-Projekt (Transfermodul Dual)
			Jul		
			Aug		
		Abschlussarbeit (Transfermodul Dual)			

Wirtschaftsingenieurwesen (Dual)

Als ausbildungsintegriertes Studium

1. Jahr Berufsausbildung			Sep	Berufsausbildung	
			Okt		
			Nov		
			Dez		
			Jan		
			Feb		
			Mrz		
			Apr		
			Mai		
			Jun		
			Jul		
			Aug		
2. Jahr Berufsausbildung	1. Studienjahr	1. Semester	Sep	IHK-Abschlussprüfung Teil 1	
			Okt		
			Nov		
		Wintersemester	Dez		Studium
			Jan		
			Feb		
	2. Semester	Sommersemester	Mrz	Berufsausbildung	
			Apr		
			Mai		
		Wintersemester	Jun		Studium
			Jul		
			Aug		
3. Jahr Berufsausbildung	2. Studienjahr	3. Semester	Sep	Studium	
			Okt		
			Nov		
		Wintersemester	Dez		TM III (Transfermodul Dual)
			Jan		
			Feb		
	4. Semester	Sommersemester	Mrz	Berufsausbildung	
			Apr		
			Mai		
		Wintersemester	Jun		Studium
			Jul		
			Aug		
4. Jahr Berufsausbildung	3. Studienjahr	5. Semester	Sep	Berufsausbildung	
			Okt		
			Nov		
		Wintersemester	Dez		Finite Elemente (Transfermodul Dual)
			Jan		
			Feb		
	6. Semester	Sommersemester	Mrz	Berufsausbildung, IHK-Abschlussprüfung Teil 2	
			Apr		
			Mai		
		Wintersemester	Jun		Praxis-Projekt (Transfermodul Dual)
			Jul		
			Aug		
		Abschlussarbeit (Transfermodul Dual)			

Legende

Berufsausbildung	Vor und während des Studiums
Studium	Präsenz an der Hochschule
Transfermodul Praxis	Module mit Theorie-Praxis-Verzahnung
Praxisphase	Beim Kooperationspartner

Anlage 5: Theorie-Praxis-Transfer-Module gemäß § 6 mit Ausweisung derjenigen Module, in denen für dual Studierende andere Vorgaben bzgl. Leistungserbringung gelten als für nicht-dual Studierende. Näheres regelt das Modulhandbuch.

Theorie-Praxis-Transfer-Module	Modul schließt für dual Studierende mit alternativer Leistungserbringung ab (ja/nein)
Technische Mechanik III – Dynamik	Ja, gesonderte Studienleistung für dual Studierende
Finite Elemente	Ja, gesonderte Studienleistung für dual Studierende
Projekt I (Transfermodul Dual)	Ja, eigenes Theorie-Praxis-Transfer-Modul für dual Studierende
Praxis-Projekt (Transfermodul Dual)	Ja, eigenes Theorie-Praxis-Transfer-Modul für dual Studierende
Abschlussarbeit (Transfermodul Dual)	Ja, eigenes Theorie-Praxis-Transfer-Modul für dual Studierende

**Fachprüfungsordnung für die Prüfung in den dualen Bachelorstudiengängen Maschinenbau
(Dual) und Wirtschaftsingenieurwesen (Dual)
im Fachbereich Technik an der Hochschule Trier
vom 26.07.2023**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Hochschule Trier am 14.06.2023 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 26.07.2023 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Zulassungsausschuss
- § 5 Zulassung zum Studium
- § 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 7 Studienleistungen
- § 8 Abschlussarbeit
- § 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit
- § 10 Bildung der Gesamtnote
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Inkrafttreten
- § 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studiengangsspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für die dualen Bachelorstudiengänge

1. Maschinenbau (Dual),
2. Wirtschaftsingenieurwesen (Dual).

Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss der dualen Bachelorstudiengänge Maschinenbau (Dual) und Wirtschaftsingenieurwesen. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (abgekürzt "B.Eng.") verliehen.

§ 4 Zulassungsausschuss

Ein Zulassungsausschuss ist nicht vorgesehen.

§ 5 Zulassung zum Studium, Studienberatung

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 HochSchG definierte oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

Darüber hinaus ist bei Einschreibung ein gültiger Praktikums- oder Ausbildungsvertrag gemäß § 20 Abs. 3 HochSchG in der angestrebten Studienrichtung mit einem Praxispartner nachzuweisen, mit dem die Hochschule Trier eine Kooperationsvereinbarung geschlossen hat.

(2) Eine Änderung des Vertragsverhältnisses, insbesondere ein Wechsel des Praxispartners, ist der Hochschule Trier von den Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf endgültig nicht bestanden wurde. Bei erfolgloser Beendigung der betrieblichen Ausbildung oder die an deren Stelle tretenden betrieblichen Praxisphasen wird die Rückmeldung versagt. Ist die Einschreibung (bzw. Rückmeldung) bereits erfolgt, so erlischt sie. Die Studierenden des Bachelorstudiengangs Maschinenbau (Dual) können auf Antrag in den Bachelorstudiengang Maschinenbau und die Studierenden des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen (Dual) in den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen umgeschrieben werden. Die bereits erbrachten Prüfungsleistungen werden auf Antrag gemäß § 15 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Trier anerkannt. Fehlversuche in identischen Modulen werden gemäß § 14 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Trier angerechnet.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Das Studium ist darauf ausgelegt, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester. Dem Studium ist eine studentische Arbeitsbelastung entsprechend 210 Leistungspunkten (ECTS) zugeordnet. Dabei entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Der Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ist den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben Studierende Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengang bzw. in einen der in § 1 genannten Studiengänge eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung. Die Prüfungsart und -form sind im jeweiligen Modulhandbuch geregelt.

(4) Die in den Anlagen 1 und 2 als Theorie-Praxis-Transfer-Module gekennzeichneten Module dienen der modularen Vernetzung des Kompetenzerwerbs und werden in Kooperation mit dem Praxispartner durchgeführt. Näheres regelt das Modulhandbuch.

(5) Das Studium wird in den vorlesungsfreien Zeiten von praktischen Phasen bei einem Praxispartner begleitet. Die Praxisphasen im Studiengang gemäß in der Anlage 4 sind über den Rahmenplan im Kooperationsvertrag mit dem jeweiligen Praxispartner festgelegt.

§ 7 Studienleistungen

Die Anlage 3 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen aus sowie ggf. der Studienleistungen, die als Prüfungsvorleistung zu erbringen sind. Dabei kann gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG als Voraussetzung zur Erreichung des Lernziels und Erbringung der Prüfungsleistung eine Anwesenheitspflicht bestehen, die als Studienleistung ausgewiesen wird.

§ 8 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 170 Leistungspunkten (ECTS), wobei mindestens die Leistungen der ersten 4 Semester laut Anlagen 1 und 2 enthalten sein müssen, zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 198 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden. Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem, durch Aushang oder auf sonst geeignete Weise. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(3) Voraussetzung für die Anmeldung zur Abschlussarbeit ist der Nachweis über die erfolgreich erbrachte integrierte berufliche Ausbildung oder die an deren Stelle tretenden betrieblichen Praxisphasen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Abschlussarbeit wird in der Regel in Begleitung mit dem Praxispartner durchgeführt.

(4) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 12 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 6 Wochen verlängern.

§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die oder der Prüfende der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier und mindestens eine weitere prüfende Person gem. § 3 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier,

oder

2. die oder der Prüfende der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Modulergebnissen. Die Gewichtung der Modulergebnisse ist den Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Sind in den Anlagen 1 und 2 Wahlpflichtmodule zu Bereichen zusammengefasst, wird zuerst für jeden Bereich eine nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnittsnote der zugeordneten Wahlpflichtmodule gebildet. Die Gewichtung der so ermittelten Durchschnittsnote ist ebenfalls den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

(3) Bei der Notenbildung nach Abs. 1 und 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,2) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ergänzend zur Regelung in § 14 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an der Hochschule Trier oder an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die dem gewählten Studiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige Anforderungen gestellt wurden. § 15 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gilt analog.

(2) Abweichend zu § 14 Abs. 2 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils nächsten Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2024/25.

§ 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsvorschriften sind gesondert in einer Aufhebungsordnung festgelegt.

Trier, den 26.07.2023

Prof. Dr. Jan Christoph Otten

Der Dekan des Fachbereiches Technik der Hochschule Trier

Anlage 1: dualer Bachelorstudiengang¹ Maschinenbau (Dual)

	1		2		3		4		5		6		7		Summe		Gewichtung
	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	
Grundlagen																	
Produkt- und Maschinengestaltung	4	5															5
Mathematik I	6	5															5
Mathematik II			6	5													5
Mathematik III					6	5											5
Chemie / Physik mit Labor	6	5															5
Werkstoffe	5	5															5
Technisches Englisch	4	5															5
BWL für Ingenieure											4	5					5
Summe	25	25	6	5	6	5	0	0	0	0	4	5			41	40	
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen																	
Technische Mechanik I - Statik	6	5															5
Technische Mechanik II - Festigkeitslehre			6	5													5
Technische Mechanik III - Dynamik*					6	5											5
Technische Thermodynamik			6	5													5
Maschinenelemente I					6	5											5
Maschinenelemente II							6	5									5
Digitale Produktentwicklung I			4	5													5
Digitale Produktentwicklung II					4	5											5
Strömungslehre					6	5											5
Elektrotechnik					4	5											5
Energiewandlungsmaschinen							4	5									5
Numerische Simulationenmethoden							4	5									5
Elektrische Antriebstechnik							4	5									5
Ingenieurinformatik I			4	5													5
Fertigungstechnik			4	5													5
Wissenschaftliche Methodik									4	5							5
Messtechnik und Signalverarbeitung									4	5							5
Regelungstechnik											4	5					5
Summe	6	5	24	25	26	25	18	20	8	10	4	5			86	90	
Anwendungsmodul Allgemeiner Maschinenbau																	
Konstruktionslehre AMB							4	5									5
Labor für Digitale Fertigung							4	5									5
Finite Elemente*									4	5							5
Werkzeugmaschinen											4	5					5
Summe	0	0	0	0	0	0	8	10	4	5	4	5			16	20	
Sonstige Module																	
Projekt I (Transfermodul Dual)*									4	5							5
Projekt II (Transfermodul Dual)*											4	5					5
Praxis-Projekt (Transfermodul Dual)*													18	18			18
Wahlpflichtmodule									8	10	8	10					20**
Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	12	15	12	15	18	18	42	48	
Abschlussarbeit und Kolloquium																	
Abschlussarbeit (Transfermodul Dual)*													12	9			9
Kolloquium (Transfermodul Dual)*													0	3			3
Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12	12	12	12	
Summe gesamt	31	30	30	30	32	30	26	30	24	30	24	30	30	30	197	210	

* Theorie-Praxis-Transfer-Module werden zusammen mit dem Praxispartner gemäß § 6 Absatz 4 durchgeführt.

** Es müssen Module von insgesamt 20 ECTS erbracht werden, Gewichtung nach ECTS

¹ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das sechste Fachsemester.

Anlage 2: dualer Bachelorstudiengang¹ Wirtschaftsingenieurwesen (Dual)

	1		2		3		4		5		6		7		Summe		Gewichtung
	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	
Grundlagen																	
Produkt- und Maschinengestaltung	4	5															5
Mathematik I	6	5															5
Mathematik II			6	5													5
Mathematik III					6	5											5
Chemie / Physik mit Labor	6	5															5
Werkstoffe	5	5															5
Summe	21	20	6	5	6	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	33	30
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen																	
Technische Mechanik I - Statik	6	5															5
Technische Mechanik II - Festigkeitslehre			6	5													5
Technische Mechanik III - Dynamik*					6	5											5
Technische Thermodynamik			6	5													5
Maschinenelemente I					6	5											5
Digitale Produktentwicklung I			4	5													5
Digitale Produktentwicklung II					4	5											5
Strömungslehre					6	5											5
Elektrotechnik									4	5							5
Energiewandlungsmaschinen							4	5									5
Numerische Simulationsmethoden							4	5									5
Ingenieurinformatik I			4	5													5
Fertigungstechnik							4	5									5
Wissenschaftliche Methodik							4	5									5
Summe	6	5	20	20	22	20	16	20	4	5	0	0	0	0	0	68	70
Betriebswirtschaftliche Grundlagen																	
Quantitative BWL	4	5															5
Operations Research			4	5													5
Statistische Methoden					4	5											5
Marketing							4	5									5
Investition und Finanzierung									4	5							5
Rechnungswesen									4	5							5
Materialwirtschaft und Logistik									4	5							5
Unternehmensführung und Personalmanagement											4	5					5
Summe	4	5	4	5	4	5	4	5	12	15	4	5	0	0	0	32	40
Anwendungsmodule Allgemeiner Maschinenbau																	
Konstruktionslehre AMB							4	5									5
Finite Elemente*									4	5							5
Labor für Digitale Fertigung											4	5					5
Werkzeugmaschinen											4	5					5
Summe	0	0	0	0	0	0	4	5	4	5	8	10	0	0	0	16	20
Sonstige Module																	
Projekt (Transfermodul Dual)*											4	5					5
Praxis-Projekt (Transfermodul Dual)*													18	18			18
Wahlpflichtmodule									4	5	8	10					15**
Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	4	5	12	15	18	18	34	38	
Abschlussarbeit und Kolloquium																	
Abschlussarbeit (Transfermodul Dual)*													12	9			9
Kolloquium (Transfermodul Dual)*													0	3			3
Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12	12	12	12	
Summe gesamt	31	30	30	30	32	30	24	30	24	30	24	30	30	30	30	195	210

* Theorie-Praxis-Transfer-Module werden zusammen mit dem Praxispartner gemäß § 6 Absatz 4 durchgeführt.

** Es müssen Module von insgesamt 15 ECTS erbracht werden, Gewichtung nach ECTS

¹ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das sechste Fachsemester.

Anlage 3: Module mit Studienleistungen gemäß § 7 in den dualen Bachelorstudiengängen Maschinenbau (Dual) und Wirtschaftsingenieurwesen (Dual)

	Summe Studienleistungen	Modul schließt ausschließlich mit Studienleistung ab (ja/nein)	Anzahl Studienleistung(en), die Prüfungsvorleistung sind für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung	Anzahl Studienleistung(en) mit Anwesenheitspflicht als Prüfungsvorleistung
Produkt- und Maschinengestaltung	1	nein	1	
Chemie / Physik mit Labor	2	nein	2	1
Werkstoffe	1	nein	1	
Fertigungstechnik	1	nein	1	
Maschinenelemente I	1	nein	1	
Maschinenelemente II	1	nein	1	
Technische Mechanik III - Dynamik	3	nein	3	
Finite Elemente	3	nein	3	
Σ	13		13	1

Anlage 4: Ablauf in den dualen Bachelorstudiengängen Maschinenbau (Dual) und Wirtschaftsingenieurwesen (Dual)

Maschinenbau (Dual)

Als ausbildungsintegriertes Studium

1. Jahr Berufsausbildung			Sep	Berufsausbildung
			Okt	
			Nov	
			Dez	
			Jan	
			Feb	
			Mrz	
			Apr	
2. Jahr Berufsausbildung	1. Studienjahr	1. Semester	Sep	IHK-Abschlussprüfung Teil 1
			Okt	
		Nov	Studium	
		Dez		
	2. Semester	Sommersemester	Jan	Berufsausbildung
			Feb	
		Mrz	Studium	
		Apr		
Wintersemester	Sommersemester	Mai	Berufsausbildung	
		Jun		
	Jul	Studium		
	Aug			
3. Jahr Berufsausbildung	2. Studienjahr	3. Semester	Sep	Berufsausbildung
			Okt	
		Nov	Studium	
		Dez		
	4. Semester	Sommersemester	Jan	TM III (Transfermodul Dual)
			Feb	
		Mrz	Berufsausbildung	
		Apr		
Wintersemester	Sommersemester	Mai	Studium	
		Jun		
	Jul	Berufsausbildung		
	Aug			
4. Jahr Berufsausbildung	3. Studienjahr	5. Semester	Sep	Finite Elemente (Transfermodul Dual)
			Okt	
		Nov	Projekt I (Transfermodul Dual)	
		Dez		
	6. Semester	Sommersemester	Jan	Studium
			Feb	
		Mrz	Berufsausbildung	
		Apr		
Wintersemester	Sommersemester	Mai	Projekt II (Transfermodul Dual)	
		Jun		
	Jul	Studium		
	Aug			
4. Studienjahr	7. Semester	Wintersemester	Sep	Praxis-Projekt (Transfermodul Dual)
			Okt	
			Nov	
			Dez	
	6. Semester	Sommersemester	Jan	Abschlussarbeit (Transfermodul Dual)
			Feb	
			Mrz	
			Apr	

Wirtschaftsingenieurwesen (Dual)

Als ausbildungsintegriertes Studium

1. Jahr Berufsausbildung			Sep	Berufsausbildung
			Okt	
			Nov	
			Dez	
			Jan	
			Feb	
			Mrz	
			Apr	
2. Jahr Berufsausbildung	1. Studienjahr	1. Semester	Sep	IHK-Abschlussprüfung Teil 1
			Okt	
		Nov	Studium	
		Dez		
	2. Semester	Sommersemester	Jan	Berufsausbildung
			Feb	
		Mrz	Studium	
		Apr		
Wintersemester	Sommersemester	Mai	Berufsausbildung	
		Jun		
	Jul	Studium		
	Aug			
3. Jahr Berufsausbildung	2. Studienjahr	3. Semester	Sep	Berufsausbildung
			Okt	
		Nov	Studium	
		Dez		
	4. Semester	Sommersemester	Jan	TM III (Transfermodul Dual)
			Feb	
		Mrz	Berufsausbildung	
		Apr		
Wintersemester	Sommersemester	Mai	Studium	
		Jun		
	Jul	Berufsausbildung		
	Aug			
4. Jahr Berufsausbildung	3. Studienjahr	5. Semester	Sep	Finite Elemente (Transfermodul Dual)
			Okt	
		Nov	Studium	
		Dez		
	6. Semester	Sommersemester	Jan	Berufsausbildung
			Feb	
		Mrz	IHK-Abschlussprüfung Teil 2	
		Apr		
Wintersemester	Sommersemester	Mai	Projekt (Transfermodul Dual)	
		Jun		
	Jul	Studium		
	Aug			
4. Studienjahr	7. Semester	Wintersemester	Sep	Praxis-Projekt (Transfermodul Dual)
			Okt	
			Nov	
			Dez	
	6. Semester	Sommersemester	Jan	Abschlussarbeit (Transfermodul Dual)
			Feb	
			Mrz	
			Apr	

Legende

Berufsausbildung	Vor und während des Studiums
Studium	Präsenz an der Hochschule
Transfermodul Praxis	Module mit Theorie-Praxis-Verzahnung
Praxisphase	Beim Kooperationspartner

Anlage 5: Theorie-Praxis-Transfer-Module gemäß § 6 mit Ausweisung derjenigen Module, in denen für dual Studierende andere Vorgaben bzgl. Leistungserbringung gelten als für nicht-dual Studierende. Näheres regelt das Modulhandbuch.

Theorie-Praxis-Transfer-Module	Modul schließt für dual Studierende mit alternativer Leistungserbringung ab (ja/nein)
Technische Mechanik III – Dynamik	Ja, gesonderte Studienleistung für dual Studierende
Finite Elemente	Ja, gesonderte Studienleistung für dual Studierende
Projekt (Transfermodul Dual)	Ja, eigenes Theorie-Praxis-Transfer-Modul für dual Studierende
Projekt I (Transfermodul Dual)	Ja, eigenes Theorie-Praxis-Transfer-Modul für dual Studierende
Projekt II (Transfermodul Dual)	Ja, eigenes Theorie-Praxis-Transfer-Modul für dual Studierende
Praxis-Projekt (Transfermodul Dual)	Ja, eigenes Theorie-Praxis-Transfer-Modul für dual Studierende
Abschlussarbeit (Transfermodul Dual)	Ja, eigenes Theorie-Praxis-Transfer-Modul für dual Studierende
Kolloquium (Transfermodul Dual)	Ja, eigenes Theorie-Praxis-Transfer-Modul für dual Studierende